

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 und 3 lit. q; Anlage 1 a VergGruppen V c und VI b (jeweils Fallgruppe 1); Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 12. Mai 1970 für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder VergGruppen VI b Fallgruppe 4 und V c Fallgruppe 3 Abschn. A Unterabschnitt III; Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder vom 25. März 1966; ZPO §§ 286 und 565 Abs. 2 (Institutssekretärin bei der Universität Stuttgart)

Leitsätze:

1. Wenn eine Universitätsangestellte nebeneinander Tätigkeiten im Fremdsprachendienst und allgemeine Verwaltungsaufgaben zu erledigen hat, scheidet die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit aus. Dabei kommt es nicht darauf an, ob durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder vom 12. Mai 1970 wirksames Tarifrecht gesetzt worden ist.
2. Bei "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" (VergGr. VI b Fallgruppe 1) wird gegenüber den "gründlichen Fachkenntnissen" (VergGr. VII Fallgruppe 1) eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange nach gefordert.

Aktenzeichen: 4 AZR 398/74

Urteil des BAG vom 18. Juni 1975 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

4 AZR 398/74

4 Sa 19/73 Baden-Württemberg

Verkündet am
18. Juni 1975

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Dr. Bermel für Recht erkannt:

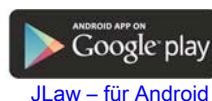
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Juni 1974 - 4 Sa 19/73 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

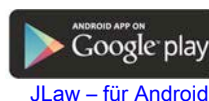
Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin trat erstmals im Jahre 1955 bei der damaligen Architekturabteilung der Technischen Hochschule S (jetzt Universität S) in die Dienste des beklagten Landes. Von dort wechselte sie im Jahre 1958 zur Staatlichen Akademie der Bildenden Künste über. Nach mehrmonatiger Tätigkeit in der Privatwirtschaft arbeitete sie von 1962 bis 1968 bei der Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule S . Nach nochmaliger Tätigkeit als Fremdsprachenkorrespondentin in der Privatwirtschaft trat sie am 1. Oktober 1969 beim Institut für ländliche Siedlungsplanung der Universität S wiederum in die Dienste des beklagten Landes. Sie war dort als teilzeitbeschäftigte Verwaltungsangestellte mit zuletzt 21,5 Wochenstunden tätig und bezieht Vergütung nach der VergGr. VII BAT. An diesem Institut ist außer der Klägerin als Leiter ein ordentlicher Professor tätig, ferner ein Oberassistent sowie ein wissenschaftlicher Assistent. Die Klägerin wurde 1971 in den Personalrat gewählt und ist seit Anfang des Jahres 1973 teilweise für die Personalratstätigkeit von der Arbeit freigestellt.

Vor ihrer teilweisen Freistellung für die Personalratstätigkeit erledigte die Klägerin die folgenden Aufgaben: Zu 26 bis 33 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit war sie mit Korrespondenzen und Übersetzungen in zwei Fremdsprachen sowie mit dem Sichten fremdsprachlicher Literatur zum Zwecke der Verwertbarkeit für das Institut beschäftigt. Bei der Sichtung der betreffenden Literatur gab sie den wissenschaftlichen Institutsangehörigen mündlich einen kurzen Überblick über den Inhalt der jeweiligen Publikation und fragte, ob dieser für das Institut Bedeutung habe und deswegen zur Übersetzung in Betracht komme. Daneben bearbeitete die Klägerin allgemeine Verwaltungsaufgaben. Sie erledigte die anfallenden Schreibarbeiten nach Diktat und handschrift-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

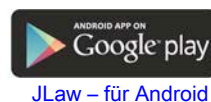
lichen Angaben, schrieb Briefe nach Stichworten und solche ohne Angaben, die sich im allgemeinen auf Literatur bezogen, las die ausgehende Post, ordnete sie nach Dringlichkeit und legte sie den Mitarbeitern vor. Die Klägerin notierte und koordinierte Termine, erledigte die Korrespondenz in Haushaltsangelegenheiten und führte die zwei Titel (Büromaterial und Bücher) umfassende Haushaltsüberwachungsliste, während sie die Feststellung der sachlichen Richtigkeit nicht vorzunehmen hatte und die Rechnungen vom Rektoramt bezahlt wurden. Bei Beitragsrechnungen an den Institutsleiter machte die Klägerin bei Bedarf einen Vermerk, daß die Mitgliedschaft im Interesse des Institutes bestehe. Ferner oblag ihr die Besorgung und Verwaltung des Büromaterials, die Kassenführung bei einem Handvorschuß zwischen 30,-- und 100,-- DM, die Bestellung der von den wissenschaftlichen Mitarbeitern ausgesuchten Bücher beim Verlag und sonstiger Druckwerke bei wissenschaftlichen Instituten und anderen Stellen, die Inventarisierung der Bücher, die Organisation des Verwaltungsablaufes sowie die Registratur nach Sachgebieten, ferner die Erfassung der Studierenden in Karteikarten und die Sammlung wichtiger Anschriften und Telefonanschlüsse. In Personalangelegenheiten meldete die Klägerin Einstellungen, die Weiterbeschäftigung sowie die Beendigung von Dienstverhältnissen dem Rektoramt, übersandte bei Erkrankungen die ärztlichen Bescheinigungen dem Rektoramt, notierte und überwachte Urlaubszeiten und traf Vorsorge dafür, daß die Kündigung oder Verlängerung von Lehraufträgen jeweils rechtzeitig erfolgte. Für die Durchführung von Exkursionen holte sie Auskünfte über Preise und Fahrgelegenheiten ein und half bei deren Organisation mit (Reiseroute, Reisezeit, Abfahrt und Rückkehr). Nach Abschluß der Exkursionen übernahm sie die entstandenen Kosten in ein Formblatt und übersandte diese zur Anweisung dem Rektoramt. Für Reisen der wissenschaftlichen Mitarbeiter stellte die Klägerin die günstigste Reiseroute fest, bestellte die Fahrkarten, sorgte für Übernachtungsmöglichkeit und beantragte beim Rektoramt die Genehmigung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Nach der Reise stellte sie Kosten und sonstige Daten in einem Formblatt zusammen und übersandte es dem Rektoramt. Sie erteilte Studierenden und sonstigen Anfragern Auskünfte organisatorischen Inhalts.

Unter dem 13. Januar 1971 beantragte der Direktor des Instituts für ländliche Siedlungsplanung, Professor Dr. S , mit Wissen und auf Anregung der Klägerin deren Höhergruppierung "in die ihr tariflich zustehende BAT-Vergütungsgruppe" nach Maßgabe des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 12. Mai 1970. Dieser Antrag wurde vom beklagten Land abgelehnt.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. Juli 1970 Vergütung nach der Vergütungsgruppe V c BAT zu zahlen. Sie hat vorgetragen, nach dem zuvor bezeichneten Tarifvertrag sei sie als "Fremdsprachensekretärin" anzusehen. Die eingeklagte tarifliche Mindestvergütung stehe ihr zu, da sie in zwei Fremdsprachen Übersetzungen vom und ins Deutsche anfertige und fremdsprachliche Korrespondenz nach Stichworten selbständig erledige. Nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen sei es unschädlich, daß sie nur zu 33 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit fremdsprachliche Aufgaben zu erledigen habe.

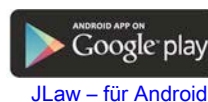
Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, die von ihr beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfülle die Klägerin deswegen nicht, weil sie nicht überwiegend mit fremdsprachlichen Aufgaben befaßt werde.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 10.272,-- DM festgesetzt. In seinem ersten Urteil vom 9. Februar 1972 hat das Landesarbeitsgericht auf die Berufung des beklagten Landes das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Auf die hiergegen gerichtete erste Revision der Klägerin wurde durch das Urteil des erkennenden Senats vom 28. Februar 1973 - 4 AZR 185/72 -

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

(BAG AP Nr. 65 zu §§ 22, 23 BAT) das landesarbeitsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Nach der Zurückverweisung verblieb die Klägerin bei ihrem ursprünglichen Klageantrag, beantragte jedoch darüber hinaus hilfsweise die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, an sie ab 1. Juli 1970 Vergütung nach der Vergütungsgruppe VI b BAT zu zahlen. Mit seinem zweiten Urteil vom 28. Juni 1974 hat das Landesarbeitsgericht bei unverändertem Streitwert wiederum unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage, auch bezüglich des Hilfsantrages, abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre nach der Zurückverweisung durch den Senat vor dem Landesarbeitsgericht gestellten Klageanträge weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Ohne Rechtsfehler nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Klägerin weder der mit ihrem Hauptantrag noch der mit ihrem Hilfsantrag verfolgte Vergütungsanspruch zusteht.

Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht in der angefochtenen Entscheidung davon ausgegangen, daß zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Bindung durch Organisationszugehörigkeit der BAT bis 31. Dezember 1969 nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG als voll wirksames Tarifrecht gegolten und nach diesem Zeitpunkt infolge seiner Kündigung nachwirkend gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten hat. Dies gilt auch für die Anlage 1 a zum BAT.

Das Landesarbeitsgericht hat sämtliche Verwaltungsaufgaben der Klägerin zusammengefaßt und insgesamt einheitlich tarifrechtlich bewertet, während es die fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin unter Einschluß der Sichtung fremdsprachlicher Literatur als nicht überwiegend auszuübende Tätigkeit außer Betracht gelassen hat.

- 6 -



- 6 -

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist diese Ver-
fahrensweise des Landesarbeitsgerichts revisionsrecht-
lich nicht zu beanstanden. Dabei verkennt die Revision
zunächst, daß, wie der Senat schon in seiner zurückver-
weisenden Entscheidung ausgeführt hat, eine einheit-
lich zu bewertende Gesamttätigkeit im Sinne der Senats-
rechtsprechung immer dann aus Rechtsgründen nicht in
Betracht kommt, wenn von einem Angestellten nebenein-
ander Tätigkeiten auszuüben sind, für die jeweils be-
sondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen (vgl. Ur-
teile des Senats vom 16. April 1975 - 4 AZR 294/74 -,
[demnächst] AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT, 12. Februar 1975
- 4 AZR 219/74 -, [demnächst] AP Nr. 83 zu §§ 22, 23
BAT und 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, [demnächst]
AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT, im Anschluß an BAG AP Nr.
65, 57, 56 und 49 zu §§ 22, 23 BAT). Entgegen der Auf-
fassung der Revision ist dabei auch rechtsunerheblich,
ob der im ersten Verfahrensabschnitt von der Klägerin für
sich in Anspruch genommene Tarifvertrag zur Änderung und
Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte im
Fremdsprachendienst der Länder vom 12. Mai 1970 im Hin-
blick auf die Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969
wirksames Tarifrecht erzeugt hat oder nicht, was der
Senat schon in seiner ersten Entscheidung vom 28. Februar
1973 - 4 AZR 182/72 - (= AP Nr. 65 zu §§ 22, 23 BAT)
zwar für zweifelhaft gehalten, jedoch nicht abschließend
entschieden hat. Selbst wenn dieser Tarifvertrag näm-
lich, wofür beispielsweise seine Erwähnung in § 2
Abs. 1 Ziffer 5 des 37. Tarifvertrages zur Änderung
und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 sprechen könn-
te, wie andere nach dem Auslaufen des BAT abgeschlosse-
ne "Tarifverträge" kein rechtswirksames Tarifrecht er-
zeugt hätte und deswegen der Annahme einer einheitlich
zu bewertenden Gesamttätigkeit im Sinne der Ausführungen
der Klägerin selbst nicht entgegenstehen würde, so wür-
den an seiner Stelle nachwirkend gemäß § 4 Abs. 5 TVG
die entsprechenden Bestimmungen aus dem Tarifvertrag

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder vom 25. März 1966 zur Anwendung kommen, die wie der Tarifvertrag vom 12. Mai 1970 spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale für solche Tätigkeiten vorsehen, wie sie im Bereiche des Fremdsprachendienstes von der Klägerin ausgeführt worden sind, was wiederum zu der Folge führen müßte, daß im Hinblick auf diese speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale eine auch ihre fremdsprachlichen Aufgaben mitumfassende einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit bei der Klägerin nicht in Betracht kommt.

Demgegenüber kann die Klägerin auch nicht im Sinne ihrer Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erfolgreich einwenden, das Verbot der Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit gelte nur, wenn innerhalb des Teiles I (allgemeiner Teil) der Anlage 1 a zum BAT in derselben Vergütungsgruppe mehrere einander ausschließende tarifliche Fallgruppen bestünden, nicht aber, wenn die konkurrierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale sich in jeweils verschiedenen Teilen der Anlage 1 a zum BAT, z.B. einmal im Teil I und zum anderen etwa - wie vorliegend - im Teil IV, finden oder sogar in selbständigen Tarifverträgen. Dabei verkennt die Klägerin, daß, wenn ein Angestellter nebeneinander Tätigkeiten verrichtet, für die es jeweils besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale gibt, die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit allein deswegen nicht in Betracht kommt, weil es den Gerichten versagt ist, Tätigkeiten eines Angestellten einheitlich zu bewerten, für die die Tarifvertragsparteien jeweils eine eigenständige, besondere tarifliche Bewertung vorsehen. Eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit kann deswegen immer nur bezüglich solcher Tätigkeiten eines Angestellten in Betracht kommen, für die es jeweils gerade keine speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale gibt. Deswegen kann es auch ersichtlich nicht von rechtlicher Bedeutung sein, ob sich die konkurrierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale innerhalb derselben Vergütungsgruppe im



gleichen Teil der Anlage 1 a zum BAT befinden oder in verschiedenen Teilen, wie es für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben (jeweils erste Fallgruppe in den Vergütungsgruppen des Teiles I der Anlage 1 a) und solche im Fremdsprachendienst der Länder (Teil IV) zutrifft, denn Fragen der Tarifsystematik können und sollen hierbei nicht ausschlaggebend sein. Deshalb kann es auch nicht darauf ankommen, ob ein neuer, selbständiger Tarifvertrag neue Tätigkeitsmerkmale einführt, die eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit ausschließen, zumal durch solche neuen Tarifverträge häufig nur die Zahl der Fallgruppen innerhalb der einzelnen Vergütungsgruppen im Teil I der Anlage 1 a zum BAT vergrößert bzw. verändert werden soll.

Auch kann die Klägerin hierzu nicht erfolgreich einwenden, insoweit dürften die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Fremdsprachendienst dann nicht berücksichtigt werden, wenn der betreffende Angestellte - wie sie selbst - nicht überwiegend mit fremdsprachlichen Aufgaben befaßt werde. Hierbei verkennt die Klägerin zweierlei: Würden bei ihr - im Gegensatz zum unstreitigen Sachverhalt - die fremdsprachlichen Aufgaben überwiegen, dann müßte ohnehin der fremdsprachliche Aufgabenkreis der Klägerin als ihre überwiegend auszuübende Tätigkeit nach den §§ 22, 23 BAT tarifrechtlich bewertet werden. Der Umstand, daß das bei der Klägerin - unstreitig - nicht der Fall ist, kann jedoch andererseits nicht dazu führen, daß entgegen den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung die tariflich besonders geregelten fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin doch in eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit einbezogen werden, da dies grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Anteil der jeweiligen Aufgaben an der Gesamtarbeitszeit des Angestellten dann aus den dargelegten Rechtsgründen nicht möglich ist, wenn für bestimmte von einem Angestellten auszuübende Tätigkeiten spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen. Eine andere rechtliche Beurteilung würde dazu führen, daß die Gerichte



eine von den Tarifvertragsparteien vorgenommene tarifrechtliche Spezifizierung ignorieren und Tätigkeiten einheitlich bewerten würden, die die Tarifvertragsparteien für die Gerichte bindend jeweils gesondert und anders bewertet wissen wollen.

Zu den von seiner tarifrechtlichen Bewertung ausgenommenen fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin zählt das Landesarbeitsgericht auch die Sichtung der fremdsprachlichen Literatur und ihre Überprüfung für die Zwecke des Instituts. Auch die hiergegen erhobenen Einwendungen der Klägerin sind revisionsrechtlich unbegründet. Dabei verkennt die Klägerin, daß das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes den fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin auch solche zurechnen konnte, die damit in engem Zusammenhang stehen (vgl. Urteil des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, [demnächst] AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Dies trifft jedoch augenfällig für die Sichtung des fremdsprachlichen Schrifttums durch die Klägerin zu, zumal sich im Einzelfall erst aus der Durchsicht der betreffenden Zeitschriften und Bücher ergibt, ob und welche fremdsprachlichen Schreibaarbeiten die Klägerin insoweit zu erledigen hat. Demgegenüber besteht, woran das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes in revisionsrechtlich nicht zu be-
anstandender Weise gleichfalls anknüpfen konnte, keinerlei innerer Zusammenhang zwischen den allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Klägerin und der Durchsicht des fremdsprachlichen Schrifttums. Schließlich ist hierbei mit dem Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen, daß die Klägerin selbst, insbesondere während des ersten Verfahrensabschnittes, diese Aufgaben eindeutig ihrem eigentlichen fremdsprachlichen Aufgabenkreis und nicht den allgemeinen Verwaltungsaufgaben zugerechnet hat, und daß der gesamte fremdsprachliche Aufgabenkomplex der Klägerin unter Einbeziehung dieser Aufgaben unstreitig allenfalls 33 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit in Anspruch genommen hat.

Zwar weist das Landesarbeitsgericht gegen Ende seiner Entscheidungsgründe darauf hin, es spreche



"vieles dafür, daß der Klägerin jedenfalls eine Vergütung nach der VergGruppe VI b BAT zustehen könnte, wenn ihre Tätigkeit nicht in eine fremdsprachliche und eine allgemeine Verwaltungstätigkeit aufgespalten werden müßte",

was jedoch nach dem zurückverweisenden Urteil des Senats "und nach den tariflichen Regelungen" geschehen müsse. Entgegen den diesbezüglichen Ausführungen der Revision hat das Landesarbeitsgericht sich jedoch, wie es hier und schon an früherer Stelle ausdrücklich ausgesprochen hat, mit Recht aus tarifrechtlichen Gründen an der Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit gehindert gesehen, was sich - wie schon ausgeführt - daraus ergibt, daß entweder die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Fremdsprachendienst der Länder im Tarifvertrag vom 12. Mai 1970 oder die Bestimmungen in dem entsprechenden älteren Tarifvertrag vom 25. März 1966 dem entgegenstehen. Da also jedenfalls eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit unter Einschluß auch der fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin aus tarifrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt, kommt es nicht darauf an, ob sich das Landesarbeitsgericht auch, wie die Revision meint und die Ausführungen am Schluß seiner Entscheidungsgründe nahelegen können, durch die Ausführungen des Senats in seinem ersten zurückverweisenden Urteil und im Sinne einer möglicherweise als zu weitreichend angenommenen Bindungswirkung nach § 565 Abs. 2 ZPO an der Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit gehindert sah. Es kommt deswegen auch auf die weiteren Ausführungen der Revision zu § 565 Abs. 2 ZPO nicht mehr an. Schließlich verkennt die Klägerin in diesem Zusammenhang, daß das Landesarbeitsgericht sogar bei Fehlen spezieller tariflicher Tätigkeitsmerkmale für den Fremdsprachendienst der Länder im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes die allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Klägerin unter Ausschluß ihrer fremdsprachlichen Tätigkeiten hätte zusammenfassen und als überwiegend auszuübende Tätigkeit einheitlich nach §§ 22, 23 BAT bewerten können (vgl. BAG AP Nr. 66, 47 und 40



zu §§ 22, 23 BAT), was insbesondere der Vortrag und das prozessuale Verhalten der Klägerin während des ersten Verfahrensabschnittes nahelegen konnten.

Damit kommt es für die Entscheidung, worauf auch das Landesarbeitsgericht mit Recht abstellt, darauf an, ob die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben durch die Klägerin als deren überwiegend auszuübende Tätigkeit (§§ 22, 23 BAT) den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen V c bzw. VI b BAT (jeweils Fallgruppe 1) entspricht, was das Landesarbeitsgericht mit zutreffender Begründung verneint.

In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung geht dabei das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß die hier in Betracht kommenden jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsgruppen VII, VI b und V c BAT systematisch aufeinander aufbauen. Weiter nimmt das Landesarbeitsgericht zutreffend an, daß in der Fallgruppe 1 der VergGr. VI b BAT und insoweit gleichlautend auch in der VergGr. V c BAT anstelle der "gründlichen Fachkenntnisse" der VergGr. VII (Fallgruppe 1) jeweils "gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" verlangt werden, d.h. eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang nach (vgl. BAG AP Nr. 86 zu § 3 TOA), womit dieser Rechtsbegriff zutreffend vom Landesarbeitsgericht definiert wird. Im übrigen handelt es sich dabei um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte der Kontrolle durch die Revisionsgerichte nur insoweit unterliegt, ob der Rechtsbegriff verkannt, gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden oder die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. Urteil des Senats vom 12. Februar 1975 - 4 AZR 219/74 -, [demnächst] AP Nr. 83 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an das Urteil des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 70 BAT sowie BAG AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



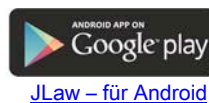
- 12 -

Entgegen den Ausführungen in der Revision ist das Landesarbeitsgericht - wie zuvor schon näher ausgeführt - vom zutreffenden Rechtsbegriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" ausgegangen. Es hat diesen zutreffenden Rechtsbegriff entgegen den weiteren Ausführungen in der Revision auch bei der Subsumtion nicht verlassen, wozu die Revision zudem auch kein Beispiel anführt. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind weder gerügt noch ersichtlich. Entgegen den Einwendungen der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch keine wesentlichen Umstände bei seiner tarifrechtlichen Bewertung zu Lasten der Klägerin unberücksichtigt gelassen. Es hat vielmehr nach Anhörung der Klägerin gemäß § 141 ZPO und unter Auswertung der von ihr vorgelegten zahlreichen Arbeitsunterlagen im Tatbestand die große Zahl ihrer verschiedenartigen Verwaltungsaufgaben vollständig und übersichtlich zusammengestellt und alle diese Einzelaufgaben der Klägerin daraufhin untersucht, ob dafür jeweils, wie die Klägerin meint, gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im erörterten tariflichen Sinne benötigt werden oder nicht. Dabei ist das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, daß derartige Fachkenntnisse für die von der Klägerin zu erledigenden Verwaltungsaufgaben trotz ihrer Vielfalt nicht benötigt werden, wobei das Landesarbeitsgericht jeweils mit Recht auch das für die einzelnen Aufgaben der Klägerin benötigte Erfahrungswissen und die Größe des Universitätsinstitutes, in dem sie tätig war, mitberücksichtigt hat. Auch die auf § 286 ZPO gestützte diesbezügliche prozessuale Rüge der Klägerin ist nicht begründet, denn die Revision kann keine der vielen Verwaltungsaufgaben der Klägerin nennen, die vom Landesarbeitsgericht nicht nach Maßgabe der tariflichen Tätigkeitsmerkmale überprüft worden ist. Damit sind sowohl der Hauptantrag als auch der Hilfsantrag der Klägerin unbegründet.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Bichler

Dr. Feller

Dr. Bermel

Gröbing



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)